

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG

AUSFÜHRUNGS- BESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHÄDIGUNGS- VERORDNUNG

xx. xx. 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	2
Art. 2	Geltungsbereich	2

2. Entschädigungen

Art. 3	Behördenmitglieder	2
Art. 4	Nebenamtliche Funktionäre und weitere Aufgabenträger	2
Art. 5	Tag- und Sitzungsgelder	3
Art. 6	Gemeindewerklohn	3
Art. 7	Ausrichtung der Entschädigungen	4

3. Weitere Bestimmungen

Art. 8	Weiterbildung	4
Art. 9	Kaskoversicherung	4
Art. 10	Berufliche Vorsorge	4

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11	Vollzug	5
Art. 12	Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht	5

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Rechtsgrundlage**

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Entschädigungsverordnung (EVO) der Politischen Gemeinde Boppelsen vom 9. Juni 2022.

Art. 2 **Geltungsbereich**

¹ Die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung gelten für die

- Mitglieder der Behörden
- Mitglieder von eigenständigen, unterstellten und beratenden Kommissionen oder Ausschüssen
- Weiteren Funktionären bzw. Funktionärinnen im Nebenamt
- Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- weiteren Aufgabenträgern

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Ausführungsbestimmungen bewilligen oder für bestimmte Bereiche Sonderregelungen treffen.

³ Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Gemeinde und der Friedensrichter richtet sich nach dem kommunalen Personalrecht.

2. Entschädigungen

Art. 3 **Behördenmitglieder**

Die pauschalen Entschädigungen der Behördenmitglieder sind in der Entschädigungsverordnung abschliessend geregelt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Art. 5 zu den Tag- und Sitzungsgeldern.

Art. 4 **Nebenamtliche Funktionäre und weitere Aufgabenträger**

Die Entschädigung von weiteren Aufgabenträgern gemäss Art. 9 der Entschädigungsverordnung wird mit separatem Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 5 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Sofern keine Pauschalentschädigungen ausgerichtet werden, stehen den Mitgliedern der Kommissionen bei den folgenden ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit ihrer Kommissionstätigkeit separate Sitzungs- und Taggelder gemäss Art. 10 der Entschädigungsverordnung zu:

- ausserordentlichen Teilnahmen an Sitzungen
- ausserordentliche halb- und ganztägigen Veranstaltungen, Augenscheinen u.ä.
- Tagungen, Kurse und Weiterbildungen im Zusammenhang mit der Kommissionstätigkeit

² Ein Tag- und Sitzungsgeld wird ausgerichtet bei Sitzungen, zu denen schriftlich eingeladen wird und für die eine Teilnahmepflicht besteht.

³ Bei einer Beanspruchung bis zu 2 Stunden wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Ab 2 bis 4 Stunden wird ein halbes Taggeld ausgerichtet. Beträgt die Beanspruchung über 4 Stunden, besteht Anrecht auf ein ganzes Taggeld.

⁴ Sitzungs- und Taggelder schliessen sich gegenseitig aus.

Art. 6 Gemeindewerklohn

¹ Der Gemeindewerklohn beträgt Fr. 34.70 brutto pro Stunde.

² Im Gemeindestundenansatz ist ein Anteil 13. Monatslohn und ein Anteil Ferien/Feiertage enthalten. Der Gemeindewerklohn unterliegt der Teuerung und wird jährlich durch den Gemeinderat überprüft bzw. festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an den Gemeindestundenlöhnen vergleichbarer Gemeinden im Bezirk.

³ Ist nichts Anderes explizit vermerkt, gilt bei einer stundenweisen Entschädigung der Gemeindewerklohn.

⁴ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat tiefere Gemeindewerklohne festlegen.

⁵ Folgende Arbeiten werden mit dem Gemeindewerklohn entschädigt:

- Aushilfe im Gemeindewerk
- Reinigung Gemeindehaus
- Hilfskräfte bei Wahlen und Abstimmungen

Art. 7 Ausrichtung der Entschädigungen

- ¹ Die jährlichen Pauschalentschädigungen gemäss Art. 15 der Entschädigungsverordnung werden einmal im Jahr (Dezember) ausbezahlt. Bei Ausscheiden oder im Falle einer 2. Wahlrunde werden die Entschädigungen anteilmässig ausbezahlt.
- ² Die übrigen Entschädigungen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Tag- und Sitzungsgelder, werden halbjährlich (Juni und Dezember) ausbezahlt. Die aufwandbezogenen Entschädigungen für die Auszahlungsperiode 1. Juli bis 31. Dezember (Auszahlung Januar) und für die Auszahlungsperiode 1. Januar bis 30. Juni (Auszahlung Juli) sind schriftlich bis spätestens am 15. Januar, respektive 15. Juli an die Finanzverwaltung einzureichen und bei den Spesen mit Belegen zu versehen.

3. Weitere Bestimmungen

Art. 8 Weiterbildung

- ¹ Die für das Behördenamt und die Funktionen gemäss diesen Ausführungsbestimmungen notwendigen Kosten für externe Weiterbildung werden separat entschädigt.
- ² Die Entschädigungen für Weiterbildungen der Angestellten der Gemeinde Boppelsen richten sich nach dem kommunalen Personalrecht.

Art. 9 Kaskoversicherung

- ¹ Die Gemeinde schliesst für Schäden an Privatfahrzeugen anlässlich von dienstlichen Fahrten auf eigene Kosten eine Versicherung ab.
- ² Es gelten die vertraglichen Versicherungsbestimmungen.

Art. 10 Berufliche Vorsorge

Die gemäss Entschädigungsverordnung entschädigten Personen, die über einen Haupt- oder Nebenerwerb bereits anderweitig BVG versichert sind und sich von der Beitragspflicht im Rahmen der Behördentätigkeit von der Beitragspflicht befreien lassen, haben den entsprechenden schriftlichen Nachweis jährlich beizubringen. Der Nachweis ist bis spätestens nach Ablauf eines Monats seit Amtsantritt der Personalverwaltung einzureichen. Nachträgliche Veränderungen sind innert Monatsfrist der Personalverwaltung zu melden.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 **Vollzug**

Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 12 **Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriges Recht**

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten per 01.07.2022 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren und weiteren, mit diesen Ausführungsbestimmungen in Widerspruch stehende Bestimmungen, aufgehoben.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat beschlossen am xx. xx. 2022.

Gemeinderat Boppelsen

Thomas Weber
Gemeindepräsident

Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR ENTSCHADIGUNGSVERORDNUNG